

Ergeht an:
 Expertengruppe NuG
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Bayerl/Leitner

Durchwahl
 3192

Datum
 02.08.2024

NuG-Rundschreiben 009/2024

Lebensmittelrecht		
Betrifft: Durchführungsverordnung zu Raucharomen veröffentlicht		Frist:
Kurzinfo: Auslauffrist der Verwendung von Raucharomen bis 1. Juli 2029 für bestimmte Lebensmittel im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe		

Am 01.08.2024 wurde die **Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067** hinsichtlich der Streichung der Einträge SF-001 bis SF-010 aus der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Der Veröffentlichung ist aufgrund einer wissenschaftlichen Bewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die Diskussion vorausgegangen, dass acht aktuell am EU-Markt zugelassene Raucharomen keine Verlängerung ihrer Zulassung erhalten sollen.

Die EFSA konnte für all diese Lebensmittelzusatzstoffe entweder gentoxische Bedenken (Bedenken bezüglich der Veränderung des Erbguts) bestätigen oder zumindest nicht ausschließen.

Durch intensive Interessensarbeit des Bundesinnungsbüros auf nationaler und europäischer Ebene, konnte wenigstens durchgesetzt werden, dass alle acht Raucharomen nach Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung eine Auslauffrist der Verwendung von fünf Jahren erhalten werden. Ursprünglich wäre ein Ende der Verwendungserlaubnis per Mitte 2024 vorgesehen gewesen.

Vom Auslaufen der Zulassungen sind die noch am EU-Markt erhältlichen Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen (SF-001 bis SF-010) betroffen.

Im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe sind nachstehende Lebensmittelkategorien betroffen:

- Eine **Auslaufrist der Verwendung bis 1. Juli 2029** für die Lebensmittelkategorien: **1 (Milchprodukte und Analoge)**, **8 (Fleisch - umfasst auch Fleischzubereitungen und Fleischprodukte, sofern bisher für diese Positionen zugelassen)**, **9.2 (Fisch und Fischereiprodukte, einschließlich Krebs- und Weichtiere, verarbeitet)**, **9.3 (Fischrogen)** und die entsprechenden Unterkategorien.
- Eine **Auslaufrist der Verwendung bis 1. Juli 2026** für alle anderen Lebensmittelkategorien.

Milchprodukte und Fischereiprodukte, die mit Raucharomen-Primärprodukten behandelt wurden, dürfen bis zum 1. Juli 2029 am Markt verbleiben, beziehungsweise darüber hinaus bis zum Ende ihres MHD oder Verbrauchsdatums.

Unterdessen werden die Verhandlungen zwischen den Aromen-Herstellern, der Europäischen Kommission und der EFSA weitergeführt. Es sind neue Aromen in der Pipeline und es steht zu hoffen, dass mit dem Ende der Übergangsfrist neue Raucharomen verfügbar sind, die auch schon von der EFSA geprüft und für den Markt zugelassen sind.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Durchführungsverordnung (EU) 2024/2067
--------------------------	---

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Mag. Jasmin Haider-Stadler e.h.
Innungsmeisterin

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin